



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Übernahmefristen im Dublin-Verfahren streichen – Das Asylchaos innerhalb der EU beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine Reform der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO (EU) Nr. 604/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO (EU) Nr. 118/2014 und die Eurodac II-VO (EU) Nr. 603/2013) einzusetzen, die darauf abzielt, die geltenden Überstellungsfristen für Asylbewerber, für deren Asylverfahren ein anderer EU-Staat sich zuständig erklärt hat, ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das EU-Asylsystem ist gescheitert. Dennoch haben Rat, Kommission und Parlament viele Jahre gebraucht, um neue Ansätze auf den Weg zu bringen, über die allerdings auch kein hundertprozentiger Konsens herrscht. Ob sich die vereinbarten Maßnahmen bewähren, um die illegale Migration in die EU einzudämmen, ist überdies noch völlig offen.

Derweil ist weiterhin der Staat, in dem ein Asylbewerber zuerst das Territorium der EU betritt, für die Prüfung des Asylbegehrens und die Durchführung des Verfahrens zuständig. Das ist die Rechtslage und zugleich seit Jahren blanke Theorie. Wirklichkeit ist die Sekundärmigration, faktisch kann sich nahezu jeder Asylzuwanderer sein Wunschziel aussuchen. Die an sich zuständigen EU-Staaten lassen dies nicht nur zu, sondern fördern es teilweise aktiv und systematisch. Schon diese Praxis macht die oft beschworene „Solidarität“ innerhalb der EU zu einer Farce.

Als Folge ist ein riesiger Aufwand an Zuständigkeitsprüfungen und Überstellungen sowie Versuchen von Überstellungen entstanden. Hierfür sind Fristen einzuhalten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt an: „Die Überstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des Mitgliedstaates zu erfolgen. Befindet sich die betroffene Person in Haft, beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Ist die betroffene Person flüchtig, beträgt die Überstellungsfrist 18 Monate.“ Findet nun eine Überstellung nicht innerhalb der jeweiligen Frist statt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren automatisch auf das Mitgliedsland über, in dem sich der Asylbewerber aktuell aufhält.

Dass solche „Dublin-Überstellungen“ innerhalb der Fristen gelingen, ist eher die Ausnahme. Dafür gibt es eine Vielzahl von Ursachen, darunter gezielte Sabotage etwa durch das sog. Kirchenasyl. Zentral ist die Verweigerungshaltung vieler „EU-Partner“. So nimmt Italien seit Ende 2022 – angeblich wegen fehlender Aufnahmekapazitäten – keine Dublin-Fälle mehr zurück. „Vorübergehend“ hieß es, daraus ist ein Dauerzustand geworden. 2023 gelangen von 15 479 aus Deutschland angefragten Überstellungen nach Italien nur elf – und dies auch nur deshalb, weil die Betroffenen freiwillig und eigenständig nach Italien reisten. Einige weitere Beispiele: Österreich (Übernahmege-suche: 7 995, erfolgreich: 1 534), Bulgarien (7 732/266), Griechenland (5 523/3), Kroatien (16 704/328).

Nach offiziellen Zahlen scheiterte die Bundesrepublik allein im Jahr 2023 in 38 682 Fällen an der fristgerechten Überstellung von Dublin-Fällen an die zuständigen Staaten. Mit der Aufhebung der Fristen und damit dem Ende eines automatischen Übergangs der Zuständigkeit wäre ein wichtiger Zeitgewinn verbunden, um Hinderungsgründe für Überstellungen zu beseitigen. Überdies wäre das ein Signal an illegale Einwanderer, dass ein „Aussitzen“ nicht zwingend zur Erfüllung der eigenen Ansprüche – mithin einem gesicherten Daueraufenthalt in Deutschland – führt.